

An die
Zu den Wahlen zugelassenen
Parteien/Wählergruppen
gem. Verteilerliste



Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und der Bayer. Bauordnung (BayBO); Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden

Anlage: Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern
Allgemeinverfügung der Regierung von Oberfranken

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen an, dass Sie aus Anlass der am 15. März 2020 stattfindenden Kreistagswahl wieder Wahlplakate in verschiedenen Größen aufstellen werden.

Wir bitten Sie hiermit ausdrücklich dafür Sorge zu tragen, dass diese Werbeanlagen so aufgestellt werden, dass diese Verkehrszeichen oder -einrichtungen sowie die Sicht an Kreuzungen und Einmündungen nicht beeinträchtigen und somit den Verkehr nicht gefährden.

Weiterhin weisen wir Sie darauf hinweisen, dass eine Wahlwerbung außerhalb geschlossener Ortschaften nicht zulässig ist und somit durch die zuständigen Straßenbaulastträger entfernt werden müsste. Auch innerörtliche Werbung, die sich auf den Verkehr Außerorts auswirkt, ist verboten.

Um Schwierigkeiten zu vermeiden, bitten wir den nachfolgend abgedruckten Auszug aus der Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 13.02.2013 sowie die Allgemeinverfügung für den Regierungsbezirk Oberfranken bei der Aufstellung bzw. bei der Auftragsvergabe zur Aufstellung Ihrer Wahlwerbung zu beachten.

Coburg, 18.01.2020

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben

Unser Zeichen 1402-05/1-312.2

Ihre Ansprechpartnerin

Frau Müller

Kontaktdaten

E-Mail

gabriele.mueller

@landkreis-coburg.de

Telefon 09561 514-0

Telefax 09561 514-333112

Raum Nr. 112

Landratsamt Coburg

Lauterer Straße 60

96480 Coburg

Telefon 09561 514-0

Telefax 09561 514-1096

landratsamt@landkreis-coburg.de

www.landkreis-coburg.de



Busverbindungen

SUC Line 10 2

GVF Line 8318

Öffnungszeiten

Mo: 08:30 - 12:00 Uhr

Di: 08:30 - 12:00 Uhr

Mi: 08:30 - 12:00 Uhr

Do: 08:30 - 12:00 Uhr

Fr: 08:30 - 12:00 Uhr

Zusatzvereinbarung

Zusatzvereinbarung Coburg

in Höhe der Transparenzgebühr

Terminvereinbarung

gemäß auch außerhalb

der Öffnungszeiten

Bankverbindung

IBAN

DE30 7835 0000 0000 0513 26

SWIFT-BIC

BYLADEM1COB

Bezüglich der Aufstellung von Wahlwerbung innerhalb geschlossener Ortschaften ist ein Antrag bei den zuständigen Städte- bzw. Gemeindeverwaltungen zu stellen.

Außerdem bitten wir Ihre Ortsverbände von unserem Schreiben zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen


Müller

II. an alle Parteien/Wählergruppen im Landkreis

- a. CSU Kreisverband Coburg-Land, Herrn Kreisvorsitzenden Martin Mittag, Hindenburgstr. 9, 96450 Coburg
- b. SPD Kreisverband Coburg-Land, Herrn Kreisvorsitzenden Carsten Höllein, Stegnergasse 3, 96145 Seßlach
- c. Bündnis 90/Die Grünen, Herrn Andreas Kleist, Obere Dorfstraße 10, 96274 Itzgrund
- d. Freie Wähler – ÜKW Coburg, 1. Vorsitzenden Christian Gunsenheimer, Sandäckerweg 1, 96279 Weitramsdorf
- e. AfD Kreisverband Coburg-Kronach, Herrn Vorsitzenden Martin Böhm, Herrngärtnersgrund 12, 96450 Coburg
- f. FDP Kreisverband Coburg, Herrn Peter Jacobi, Goethestraße 21, 96487 Dörfles-Esbach
- g. ÖDP Kreisverband Coburg-Kronach, Frau Simone Wohnig Am Wieglebsteig 10, 96476 Bad Rodach
- h. Unabhängige Landkreis Bürger (ULB) Herrn Udo Döhler, Höhnleite 6, 96472 Rödental
- i. Die Linke/Sozial und Bürgernah Coburg-Land, Frau Petra Hähnlein, Amselstieg 12, 96479 Weitramsdorf

III. In Abdruck an

- a. FB 43 Tiefbau, Herrn Alt
- b. Staatl. Bauamt Bamberg, Servicestelle Kronach, Herrn Zeuner
- c. Straßenmeisterei Coburg, Herrn Schardt
- d. Straßenmeisterei Landkreis Coburg, Herrn Schöppllein
- e. PI Coburg, Herrn Eibl

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und ggf. Mitteilung über Verstöße

IV. in Abdruck an

Alle Städte und Gemeinden im Landkreis Coburg der VG Grub am Forst

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und ggf. Weitergabe an die vor Ort befindlichen Parteien und Wählergruppen

V. In Abdruck an

FB 24

Mit der Bitte um Kenntnisnahme

VI z. A.

Auflagen der Regierung von Oberfranken für Lautsprecherwerbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden

Veröffentlicht als Allgemeinverfügung

1. Den politischen Parteien, Wählergruppen und Antragstellern ist gemäß der IMBek vom 30.06.1980 (MABl 5.367) i.V.m. dem IMS vom 25.03.98 Nr. IC/IB-3611.15-3 Kra allgemein und einheitlich bei Kommunalwahlen, Landtagswahlen, Bundestagswahlen, Europawahlen und Volksentscheiden ab vier Wochen vor dem Wahl- bzw. Abstimmungstermin und für Volksbegehren ab zwei Wochen vor Beginn der Auslegung bis zum Ende der Auslegung genehmigt, Wahlwerbung mit Lautsprechern zu betreiben (§ 46 Abs. 2 StVO). Sie müssen jedoch die Auflagen erfüllen, die die Regierungen nach Anhörung der Kreisverwaltungsbehörden und Großen Kreisstädte im Einzelnen festlegen.
2. Für die Durchführung von derartiger Lautsprecherwerbung werden für den Regierungsbezirk Oberfranken folgende Auflagen festgelegt:

Lautsprecherdurchsagen dürfen nur Wahlwerbung zum Inhalt haben (z. B. Ankündigung von Wahlversammlungen, Hinweise auf Parteiziele, Interviews).

In den Pausen zwischen den einzelnen Durchsagen dürfen Musikstücke wiedergegeben werden, die zur Verringerung der Lärmbelastigung so kurz wie möglich zu halten sind und keinesfalls über eine Minute dauern dürfen.

Lautsprecheranlagen dürfen mit einer Leistung von höchstens 18 Watt betrieben werden. Der Nachweis über die Leistung der Lautsprecheranlage ist mitzuführen und Kontrollorganen auf Verlangen vorzuzeigen oder auszuhändigen. Werden mehrere Lautsprecher eingesetzt so ist ein Mindestabstand von 500 m einzuhalten. Bei Begegnung von zwei oder mehr Lautsprecherwagen ist der Lautsprecherbetrieb einzustellen, bis eine angemessene Entfernung hergestellt ist.

Die Dauer einer Durchsage am selben Ort (Umkreis von 50 m) wird auf höchstens fünf Minuten festgesetzt. Gleichartige Durchsagen am selben Ort sind nur in zeitlichen Abständen von mindestens einer Stunde zulässig.

Lautsprecherdurchsagen sind nur zu folgenden Zeiten zulässig:

An Werktagen

zwischen 08.00 Uhr und 13.00 Uhr und zwischen 15.00 Uhr und 20.00 Uhr.

An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen

zwischen 11.00 Uhr und 13.00 Uhr und zwischen 15.00 Uhr und 20.00 Uhr.

In der Nähe von Schulen (während der Unterrichtszeit), Kirchen und sonstigen gottesdienstlichen Zwecken dienenden Gebäuden (während des Gottesdienstes oder der Religionsausübung, einschließlich Beerdigungsfeiern), Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen dürfen Lautsprecher nicht betrieben werden. Am Tag der Wahl ist Werbung – mit Lautsprechern, nicht zulässig.

Die Führer von Lautsprecherfahrzeugen haben die Verkehrsvorschriften und insbesondere auch Beschränkungen des ruhenden Verkehrs zu beachten, Weisungen der Polizei ist unverzüglich Folge zu leisten. Lautsprecherfahrzeuge dürfen den fließenden Verkehr nicht behindern. Der Lautsprecherbetrieb ist sofort einzustellen, wenn sich Wegerechtsfahrzeuge durch Blaulicht und Einsatzhorn bemerkbar machen.

Während einer Wahlversammlung ist es einer anderen Partei, Wählergruppe oder Antragstellern nicht gestattet, im hörbaren Bereich Wahlwerbung mit Lautsprechern zu betreiben.

3. Die Regelung gilt ab sofort

Bayreuth, 26.08.1998
Regierung von Oberfranken
I.A.
Gez.

K e h l
Regierungsrätin